

HAMBURGISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

1 Bf 21/98
10 VG 7086/96

Revisionsbeschwerde ist eingelegt

1. Senat

Urteil vom 18. Januar 2002

AuslG

§ 53 Abs. 2

§ 53 Abs. 4

Zur Gefahr einer Doppelbestrafung für einen iranischen Staatsangehörigen, der in Deutschland wegen einer Drogenstraftat verurteilt worden ist (im konkreten Fall verneint).



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

1 Bf 21/98
10 VG 7086/96

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Verkündet am
18. Januar 2002

Kläger,

Stein,
JHSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

g e g e n

Beklagte,

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 1. Senat,
durch die Richter Dr. Gestefeld, Dr. Raecke und E.-O. Schulz
sowie die ehrenamtliche Richterin Giebfried und den
ehrenamtlichen Richter Maas für Recht erkannt:
Co.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 19. August 1997 aufgehoben.

Die Klage wird vollen Umfangs abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gesamten Verfahrens.

Hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, 20097 Hamburg, Nagelsweg 37, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen (§§ 133 Abs. 2, 67 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO).

T a t b e s t a n d

Der [REDACTED] geborene Kläger, ein iranischer Staatsangehöriger, wendete sich in diesem Verfahren zunächst gegen seine Ausweisung und Abschiebungsandrohung in den Iran. Außerdem begehrte er die Verpflichtung der Beklagten, ihm eine Duldung zu erteilen. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind nur noch die Abschiebungsandrohung sowie die Duldungsverpflichtung.

Der Kläger reiste erstmals am [REDACTED] und sodann noch mehrfach, zuletzt am [REDACTED], jeweils mit einem Geschäftsreisevisum, in das Bundesgebiet ein. Er beabsichtigte, in Deutschland seine Karriere als Spitzensportler im Bereich der Schwerathletik (Gewichtheben) fortzusetzen. Die Ausländerbehörde Hamburg erteilte ihm am 10. Oktober 1991 eine bis zum 9. Oktober 1992 befristete Aufenthaltserlaubnis und zwar als Sportler/Trainer im [REDACTED].

Im August 1992 erhielt die Ausländerbehörde Hamburg Kenntnis davon, dass sich der Kläger seit dem 5. August 1992 auf Grund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Hamburg wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in Untersuchungshaft befinde.

Das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 7a, verurteilte den Kläger mit Urteil vom 5. Oktober 1994 (Az: 607a Kls 56/92 - 126 Js 626/92) wegen Besitzes von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in zwei Fällen sowie wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit vorsätzlichem Handeltreiben damit zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und neun Monaten. Das Landgericht hat den Kläger als überführt angesehen, im Jahre [REDACTED] an zwei Geschäften über [REDACTED] g Heroin in der Bundesrepublik mitgewirkt und im [REDACTED] aus dem Iran ein Heroingemisch eingeschmuggelt zu haben, das [REDACTED] g

reinen Wirkstoff (HHC) enthielt und später auf ■ kg Heroin-
gemenge gestreckt wurde.

Gegenüber der von der Beklagten deshalb beabsichtigten Auswei-
sung gemäß § 47 Abs. 1 AuslG und Abschiebung in den Iran zum
Zeitpunkt der Haftentlassung machte der Kläger geltend:

Einer Ausweisung stünden Abschiebungshindernisse gemäß § 53
Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK entgegen. Nach Art. 8 Abs. 6
des iranischen Betäubungsmittelgesetzes werde derjenige zum
Tode verurteilt, der eine Menge von mehr als 30 g Heroin aus-
führe, mit ihm Handel treibe, feilbiete, in seinem Besitz habe
oder mit sich führe. Diese Voraussetzungen lägen bei ihm aus-
weislich des Urteils des Landgerichts Hamburg vor. Es sei auch
mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass iranische
Behörden von dem Strafurteil und den ihm zugrunde liegenden
Straftaten erführen.

Mit Bescheid vom 23. August 1996 wies die Beklagte den Kläger
gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 AuslG aus und ordnete gemäß § 49
Abs. 1, 2 Satz 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 AuslG die Abschiebung des
Klägers in den Iran im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang
mit seiner Haftentlassung an. Zur Begründung führte sie im
Wesentlichen aus:

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Nr. 1
AuslG seien auf Grund des rechtskräftigen Strafurteils des
Landgerichts Hamburg beim Kläger gegeben. Gemäß § 42 Abs. 1
AuslG sei er zur Ausreise verpflichtet, da er keine Aufent-
haltsgenehmigung mehr besitze. Abschiebungshindernisse im Sinne
von § 53 AuslG lägen bei ihm nicht vor. Entgegen seiner Auffas-
sung sei nicht davon auszugehen, dass die iranischen Behörden
von seiner Verurteilung und den von ihm begangenen Straftaten
erfahren würden. Es gäbe somit keine konkreten Anhaltspunkte
dafür, dass es im Falle der Rückkehr des Klägers in den Iran zu
einer Verurteilung und zur Vollstreckung der Todesstrafe käme.

Der Widerspruch des Klägers, mit dem dieser geltend machte, dass iranische Dienststellen in der Bundesrepublik Deutschland von seinen Straftaten und seiner Verurteilung durch das Landgericht Hamburg Kenntnis erlangt hätten, blieb ohne Erfolg. Mit Widerspruchsbescheid vom 18. November 1996, zugestellt am 20. November 1996, wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück, änderte jedoch die Abschiebungsanordnung ab. Für die Einzelheiten wird auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides Bezug genommen.

Mit seiner am 20. Dezember 1996 erhobenen Klage hat der Kläger unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens sein Begehren weiterverfolgt.

Er hat beantragt,

1. die Verfügung der Beklagten vom 23. August 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. November 1996 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Duldung zu erteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist dem Begehren des Klägers unter Bezugnahme auf die angefochtenen Bescheide entgegengetreten.

Im Eilverfahren (10 VG 7087/96) hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 14. Februar 1997 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet, soweit in den angefochtenen Bescheiden die Abschiebung des Klägers aus der Haft in den Iran angedroht

wird. Den Antrag der Beklagten auf Zulassung der Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht (OVG Bs V 37/97) mit Beschluss vom 4. Juni 1997 abgelehnt.

Durch Urteil im schriftlichen Verfahren vom 19. August 1997 hat das Verwaltungsgericht Hamburg die Bescheide hinsichtlich der Abschiebungsandrohung in den Iran aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger eine Duldung zu erteilen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Soweit das Gericht der Klage stattgegeben hat, hat es zur Begründung unter anderem ausgeführt: Dem Kläger drohe im Falle seiner Rückkehr in den Iran die Todesstrafe und damit eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK, so dass zu seinen Gunsten ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG gegeben sei. Aus Art. 1 des Protokolls Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe vom 6. April 1983 (BGBl. II S. 662) ergebe sich das Verbot, eine Person in einen Staat abzuschieben, in dem diese Person mit der Verurteilung zur Todesstrafe zu rechnen habe. Es lägen begründete Tatsachen dafür vor, dass der Kläger bei einer Abschiebung in den Iran einem tatsächlichen Risiko der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe ausgesetzt sei. Nach den Feststellungen des Landgerichts Hamburg in dessen Urteil [REDACTED] [REDACTED] habe der Kläger die Mindestmenge von 30 g Heroin, an die Art. 8 Abs. 6 des iranischen Betäubungsmittelgesetzes die Verhängung der Todesstrafe knüpfe, weit überschritten. Es sei davon auszugehen, dass alle in den Iran zurückkehrenden iranischen Staatsangehörigen bei ihrer Einreise durch die iranischen Sicherheitsbehörden intensiv befragt würden. Dabei schreckten die Behörden auch nicht vor körperlichen Misshandlungen zurück, um Näheres über die Umstände eines langjährigen Aufenthaltes im westlichen Ausland herauszubekommen. Der Kläger besitze derzeit keinen gültigen iranischen Nationalpass. Sein alter Pass sei nur bis zum 20. Oktober 1993 gültig gewesen und habe lediglich eine Aufenthaltserlaubnis für die Zeit vom 10. Oktober 1991 bis 9. Oktober 1992 enthalten. Es sei ferner davon auszugehen, dass die iranischen Auslandsvertretungen auf

Grund ihres engmaschigen Spitzel- und Agentendienstes davon Kenntnis erlangt hätten, dass der Kläger vom Landgericht Hamburg wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu, einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Dieser Einschätzung stehe die Auskunftslage nicht entgegen. Es sei zu berücksichtigen, dass die obersten Repräsentanten des islamischen Regimes im Iran seit Jahren eine Anti-Drogen-Kampagne führten und alles daran setzten, den Drogenhandel nachhaltig zu bekämpfen. Im Fall des Klägers komme hinzu, dass sich dessen Verteidiger während des Strafverfahrens mehrfach an das iranische Generalkonsulat in Hamburg gewendet habe und er bei einem der Besuche vom iranischen Generalkonsul ausdrücklich danach gefragt worden sei, ob dem Kläger auch die Einfuhr von Betäubungsmitteln aus dem Iran nach Deutschland vorgeworfen werde. Nach allem bestünden konkrete und ernsthafte Gründe für die Annahme, dass der Kläger im Falle seiner Abschiebung in den Iran wegen der ihm dort drohenden Todesstrafe eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK erleiden werde. Die Beklagte müsse ihm daher eine Duldung gemäß § 55 Abs. 2 AuslG erteilen, weil seine Abschiebung in den Iran aus rechtlichen Gründen unmöglich sei.

Mit Beschluss vom 27. Juni 2000 hat das Berufungsgericht auf Antrag der Beklagten die Berufung zugelassen.

Zur Begründung ihrer Berufung trägt die Beklagte vor: Nach der Auskunftslage habe der Kläger weder mit einer Doppelbestrafung noch mit einer menschenrechtswidrigen Behandlung oder gar der Verhängung der Todesstrafe zu rechnen. Das Verwaltungsgericht habe insofern lediglich Vermutungen zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht. Bei einer Rückkehr des Klägers in den Iran sei nicht mit einer intensiven Befragung zu rechnen, da er mit einem Identitätsdokument ausreisen könne, das keine Hinweise auf seine Bestrafung enthalte. Es seien auch keine Fälle bekannt, bei denen physische oder psychische Folter im Rahmen einer solchen Befragung eingesetzt worden sei. Nichts anderes ergebe sich aus dem allgemeinen Hinweis des Verwaltungs-

gerichts, dass die iranischen Auslandsvertretungen ein engmaschiges Spitzel- und Agentennetz im Bundesgebiet unterhielten. Denn die Kenntnis der iranischen Behörden von einer Verurteilung reiche nicht aus, da diese Kenntnis nach der iranischen Strafprozessordnung allein nicht verwertbar sei. Eine Verpflichtung zur Duldung könne somit nicht ausgesprochen werden. Die Abschiebungsandrohung sei selbst dann nicht aufzuheben, wenn dem Kläger im Iran eine menschenrechtswidrige Behandlung drohe. Das Verwaltungsgericht habe insofern § 50 Abs. 3 Satz 1 AuslG nicht berücksichtigt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 19. August 1997 aufzuheben, soweit darin die Abschiebungsandrohung aufgehoben wird und die Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger eine Duldung zu erteilen sowie die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das verwaltungsgerichtliche Urteil

Die Sachakte der Beklagten sowie die in der Erkenntnisquellenliste vom 20. Dezember 2001 bezeichneten Unterlagen sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Berufung der Beklagten ist begründet. Ein Abschiebungshindernis ergibt sich für den Kläger weder aus § 53 Abs. 2 AuslG (1.) noch aus § 53 Abs. 4 AuslG (2.), die hierfür allein in Betracht kommen. Deshalb ist auch nicht die Abschiebungsandrohung aufzuheben und die Verpflichtung der Beklagten auszu-

sprechen, dem Kläger eine Duldung zu erteilen. Die Klage ist vielmehr vollen Umfangs abzuweisen.

1. Ein Abschiebungshindernis ergibt sich hier nicht aus § 53 Abs. 2 AuslG.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht. Auch wenn im Einzelnen streitig sein mag, welche Anforderungen an den Begriff der „Suche“ zu stellen sind (vgl. GK-AuslR, Treiber, § 53 Rdnr. 151), so reicht hierfür schon nach dem Gesetzeswortlaut jedenfalls nicht die zeitlich und sachlich ungewisse und unbestimmte bloße Möglichkeit aus, als Täter einer Straftat verdächtigt zu werden. Das lässt sich sinngemäß auch der Vorschrift des § 53 Abs. 5 AuslG entnehmen, nach der die allgemeine Gefahr einer Strafverfolgung der Abschiebung nicht entgegensteht. Für eine Suche im Sinne des § 53 Abs. 2 AuslG kann es demzufolge auch nicht genügen, wenn den Behörden des Abschiebezielstaates erst nach der Abschiebung durch Befragen des Abgeschobenen Taten im Einzelnen bekannt werden, die mit der Todesstrafe belegt sind (so zutreffend GK-AuslR, Treiber, a.a.O.).

Nach diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 AuslG beim Kläger nicht vor. Es fehlt an Anhaltspunkten dafür, dass die iranischen Sicherheitsbehörden den Kläger bereits jetzt eines konkreten Rauschgiftdeliktes verdächtigen und ihn deswegen suchen. Das gilt selbst dann, wenn man davon ausgeht (s. hierzu später unter 2), daß dem iranischen Generalkonsulat in Hamburg die Verurteilung des Klägers als solche bekannt geworden sein dürfte. Auch das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass eine Gefährdung des Klägers im Wesentlichen erst durch die Umstände der Abschiebung bzw. seine spätere Befragung durch die iranischen Behörden begründet wird.

2. Ein Abschiebungshindernis ergibt sich hier auch nicht aus § 53 Abs. 4 AuslG.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts vermag der Senat nicht festzustellen, dass dem Kläger für den Fall seiner Abschiebung in den Iran dort eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Dies setzt nach ganz herrschender Rechtsprechung (vgl. zuletzt BVerwG, Beschl. v. 18.7.2001, Buchholz 402.240, § 53 AuslG Nr. 46), der der Senat folgt, voraus, dass für die Verwirklichung der Gefahr eine beachtliche Wahrscheinlichkeit spricht. Die bloße entfernte Möglichkeit des Gefahren Eintritts reicht für § 53 Abs. 4 AuslG hingegen ebenso wenig aus wie der Umstand, dass eine menschenrechtswidrige Behandlung nicht ausgeschlossen werden kann. Hiervon ist sinngemäß auch das Verwaltungsgericht ausgegangen, wenn es - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte - „konkrete und ernsthafte“ Gründe für die Annahme verlangt, dass der Betroffene im Abschiebungszielstaat eine unmenschliche Behandlung erleiden werde. Das Bundesverwaltungsgericht will in Ausweisungsfällen die Gefahr einer im Heimatstaat drohenden erneuten Bestrafung ebenfalls nur dann berücksichtigen, wenn konkrete und ernsthafte Anhaltspunkte für diese Gefahr bestehen (vgl. Urt. v. 1.12.1987, BVerwGE Bd. 78 S. 285, 295; Beschl. v. 28.5.1990, InfAuslR 1990 S. 298).

Zu Recht ist das Verwaltungsgericht weiter davon ausgegangen, dass die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe im Hinblick auf Art. 1 des Protokolls Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe vom 6. April 1983 - von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert mit Gesetz vom 23. Juli 1988 (BGBl. II S. 662) - und die Rechtsprechung des EGMR als menschenrechtswidrige Handlung im Sinne von Art. 3 EMRK angesehen werden muss (ebenso: GK-AuslR, Treiber, § 53 Rdnr. 188). Zutreffend ist ferner, dass es im Iran kein Verbot der Doppelbestrafung gibt und für den Besitz von - u.a. - mehr als 30 g Heroin (eine Menge, die der Kläger

weit übertroffen hat) die Todesstrafe verhängt werden kann. Dies beruht auf der insoweit eindeutigen und unstreitigen Auskunfts- lage (vgl. umfassend hierzu zuletzt: Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 18.4.2001, S. 24).

Die Annahme des Verwaltungsgerichts, es lägen begründete Tatsachen dafür vor, d.h. es sei beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger im Iran dem Risiko der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe ausgesetzt sei, findet in der Auskunfts- lage hingegen keine ausreichende Stütze. Nach den vom Senat herangezogenen Erkenntnisquellen fehlt es schon an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass es hier überhaupt zu einer Doppelbestrafung kommen würde.

Das Auswärtige Amt berichtet seit vielen Jahren bis heute übereinstimmend, dass ihm selbst keine konkreten Fälle der Doppelbestrafung im Iran bekannt geworden seien (vgl. Auskünfte und Lageberichte v. 2.7.1986, 21.7.1992, 24.3.1994, 5.9.1995, 29.5.1996, 30.9.1998, 20.4.1999, 16.5.2000 und 18.4.2001). Das gleiche gilt nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes auch für die von der deutschen Botschaft in Teheran befragten Botschaften Australiens, Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens, Kanadas, der Niederlande, Norwegens, Schwedens und der Schweiz. Den Auskünften des Auswärtigen Amtes, insbesondere den ausführlichen Lagebeurteilungen, dürfte gerade in den letzten Jahren ein erhöhter Beweiswert zukommen, da sie - wie die grundsätzlichen Anmerkungen zu Beginn der jeweiligen Beurteilungen ergeben - auf einer breiten Quellenbasis beruhen. Diese schließt auch die Erkenntnisse internationaler Organisationen, z.B. des UNHCR und des IKRK, sowie von sog. Nichtregierungsorganisationen ein. Dementsprechend sind dem Senat auch keine anderen Auskünfte, z.B. von amnesty international oder dem Deutschen Orient Institut, bekannt, denen sich Präzedenzfälle für eine Doppelbestrafung entnehmen lassen. Auch wenn unter den im Iran herrschenden Verhältnissen im Einzelfall nicht auszuschließen sein mag, dass eine tatsächlich vorgenommene Doppelbestrafung unbekannt bleibt, so spricht doch

die zuvor wiedergegebene Auskunftslage, die über einen langen Zeitraum keine derartigen Fälle kennt, sehr deutlich zumindest gegen die Annahme einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Doppelbestrafung kommt.

Voraussetzung für eine erneute Strafverfolgung im Iran wäre zudem, wie das Auswärtige Amt in einer gewissermaßen hypothetischen Betrachtung ausführt (z.B. Lagebericht v. 18.4.2001, S. 26), nicht nur, dass die iranischen Behörden von der Verurteilung und der ihr zugrunde liegenden Straftat Kenntnis erlangen, sondern dass zusätzliche Umstände vorliegen, die aus iranischer Sicht von besonderer Bedeutung sind. Dies trifft im Falle des Klägers nicht zu.

Dabei geht der Senat davon aus, dass das gegen den Kläger seinerzeit durchgeführte Strafverfahren und die Tatsache seiner Verurteilung wegen Rauschgiftdelikten dem iranischen Generalkonsulat in Hamburg, sei es durch Presseberichte oder durch die Intervention seines Prozessbevollmächtigten, wohl bekannt geworden sein dürfte. Ob das auch für die näheren Umstände der dem Kläger vorgeworfenen Taten gilt, deren Kenntnis Voraussetzung für eine erneute Anklageerhebung wäre, erscheint allerdings als zweifelhaft. Das Verwaltungsgericht stellt insoweit darauf ab, dass die iranischen Behörden sich diese Kenntnis durch eine intensive Befragung des Klägers bei dessen Rückkehr beschaffen könnten; bei dieser Befragung würden sie nämlich auch vor körperlichen Misshandlungen nicht zurückschrecken. Für letzteres bieten die dem Senat vorliegenden Erkenntnisquellen aber keine ausreichende Grundlage. So wird in den Auskünften des Auswärtigen Amtes zwar bestätigt, dass es nach der Rückführung in den Iran zu einer Befragung durch Sicherheitsbehörden kommen könne, die in Ausnahmefällen mit einer ein- bis zweitägigen Inhaftierung einhergehe. Keiner westlichen Botschaft sei jedoch bisher ein Fall bekannt geworden, in dem Abgeschobene bei dieser Gelegenheit zusätzlichen staatlichen Repressalien ausgesetzt gewesen seien; es sei auch kein Fall bekannt geworden, in dem ein Abgeschobener im Rahmen seiner Befragung

psychisch oder physisch gefoltert worden sei. Dies ergibt sich nicht nur aus dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18. April 2001 (S. 31, 32), sondern ebenso aus früheren, Auskünften (z.B. Lagebericht v. 5.9.1995, S. 15, 16; vom 29.5. 1996, S. 13). Das Verwaltungsgericht hat keine anderen Erkenntnisquellen benannt, die seine gegenteilige Annahme stützen könnten. Dabei verkennt der Senat nicht, dass die allgemeine Situation im Iran auch derzeit noch weit von rechtsstaatlichen Verhältnissen entfernt und insbesondere die Menschenrechtssituation nach wie vor sehr unbefriedigend ist. Auch nach den neuesten Auskünften (vgl. wiederum Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 18.4.2001, S. 2) sind Menschenrechtsverletzungen verbreitet und können Verhörmethoden und Haftbedingungen seelische und körperliche Folter sowie unmenschliche Behandlungen einbeziehen. Für die spezielle Situation abgeschobener Iraner bei ihrer Rückkehr fehlt es indes an entsprechenden Angaben.

Unabhängig hiervon liegen nach Auffassung des Senats beim Kläger jedenfalls keine besonderen Umstände vor, die aus iranischer Sicht von besonderer Bedeutung sein und deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit für ihn die akute Gefahr einer Doppelbestrafung begründen könnten. Zwar ergibt sich aus dem Strafurteil, dass der Kläger bei einer der ihm vorgeworfenen Taten Heroin aus dem Iran in die Bundesrepublik eingeschmuggelt hat. Nähere Umstände, ob und gegebenenfalls wie er sich das Heroin im Iran beschafft hat, lassen sich dem Urteil jedoch nicht entnehmen. Hinzu kommt, dass die Tat schon lange Zeit zurückliegt, der Kläger nicht vorbestraft war und er nach der Tatschilderung im Strafurteil trotz der hohen gegen ihn verhängten Strafe nicht etwa als Haupttäter, sondern eher als ein bloßer „Drogenkurier“ erscheint. Dementsprechend ist er auch von seinem Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nur als „Randfigur“ bezeichnet worden. Bei dieser Sachlage kann eine erneute Verurteilung des Klägers im Iran zwar nicht völlig ausgeschlossen werden. Für eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dieses Risikos fehlt es bei ihm jedoch

- deutlich - an ausreichenden Anhaltspunkten. An dieser Einschätzung ändert auch der Umstand nichts, dass der Kläger nach seiner Angabe früher im Iran ein bekannter Spitzensportler, gewesen ist.

Für den Kläger besteht daher weder ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG noch ein daraus abzuleitender Duldungsanspruch gegenüber der Beklagten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Anspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Gestefeld

Raecke

Schulz